

Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	27.06.2016

Grundstück Franz-Kremer-Allee 1-3, Gebäude für das Greenkeeping

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung Lindenthal bittet um die Erläuterung des aktuellen Sachstands zu den Bauarbeiten für die Errichtung eines Gebäudes für das Greenkeeping.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchte zudem wissen:

1. wie es möglich sein kann, dass ein Gebäude, welches Inhalt eines Bebauungsplanes ist, über den noch kein Satzungsbeschluss vorliegt, schon zu Zeiten der laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung gebaut wird.
2. wie es sein kann, dass seitens der Verwaltung weit vor der Öffentlichkeitsbeteiligung, nämlich im November 2015, schon eine Baugenehmigung erteilt wurde.
3. wieso für das Gebäude eine Baugenehmigung erteilt werden konnte, wenn für das ganze Gebiet der Vorlage 2026/2015, unter die auch das Gebäude für das Greenkeeping fällt, kein Umweltgutachten vorliegt.

Aktueller Sachstand:

Der Baubeginn wurde am 15.03.2016 angezeigt.

Beantwortung der Fragen:

Antwort zu 1.:

Das Bauvorhaben befindet sich weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben ist § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Köln stellt für diesen Bereich Grünfläche mit dem Signet „Sportplatz“ dar.

Sonstige Vorhaben können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gegen die Errichtung eines Gerätehauses für Garten- und Landschaftspflegearbeiten im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Sportstätte bestanden keine Bedenken.

Antwort zu 2.:

Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben war nicht auf Basis des Bebauungsplanentwurfs zu entscheiden (siehe auch Antwort zu 1.).

Antwort zu 3.:

Gegen die Errichtung eines Greenkeeper-Gebäudes zur Unterbringung von Material und Geräten, die im Sportpark Müngersdorf (insbesondere Fritz-Kremer-Stadion) benötigt werden, bestanden aus landschafts- und artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ein Umweltgutachten war nicht erforderlich.